

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

**Benutzungs/ und Gebührenordnung
für die kommunalen Kindergärten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der Paragraphen 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Dußlingen unterhält den Kindergarten Austraße, den Kindergarten Geigesried und den Kindergarten Burgstraße als öffentliche Einrichtung.
2. Der Besuch des Kindergartens steht allen in Dußlingen wohnhaften Kindern ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis offen.

§ 2

Aufgabe der Kindergärten

1. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs/ und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zum Erfüllen des Bildungs/ und Erziehungsauftrages in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus/ und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen.
2. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten größtmögliche Rücksicht.

§ 3

Aufnahme/Antragstellung

1. In den Kindergärten werden Kinder im Altern von 3 Jahren, in Einzelfällen auch von 2 Jahren 9 Monaten, bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, daß sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt als Träger der Einrichtung.
4. Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersuchen zu lassen. Hierfür muß eine Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen

Untersuchung gemäß § 4 des Kindergartengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 6 bis U 9).

5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Einrichtungen die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
6. Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist beim Bürgermeisteramt unter Verwendung eines amtlichen Anmeldeformulars schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit schriftlicher Zusage des Platzes durch das Bürgermeisteramt und schriftlicher Annahme durch den Sorgeberechtigten. Vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung ist die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie ein Nachweis über den Masernschutz vorzulegen.
7. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht nicht.

§ 4

Abweisung, Ausschluß

1. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne daß dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
2. Nicht aufgenommen werden
 1. Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind,
 2. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.
Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes unverzüglich zu melden. Die Leiterin des Kindergartens ist verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.
3. Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. sie mehr als vier Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,
 3. Abweisungsgründe nach Absatz 2 vorliegen,
 4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln,
 5. die Erziehungsberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 6. die Erziehungsberechtigten nicht mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten oder die Zusammenarbeit verweigern,
 7. die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Kindergartengebühr mehr als einen Monat im Rückstand sind.

4. Der Ausschluß wird durch die Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt ausgesprochen.

§ 5

Vorübergehende Abwesenheit

Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muß dies der Kindergartenleitung spätestens am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.

§ 6

Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Das Bürgermeisteramt kann das Betreuungsverhältnis nach § 4 Absatz 3 vorzeitig beenden.

§ 7

Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des jeweiligen Kindergartens. Abrechnungstechnisch beginnt das Kindergartenjahr am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Schulanfänger können ausnahmsweise und bei Bedarf den Kindergarten bis zum letzten Tag der Sommerferien für Baden-Württemberg besuchen. Sofern sich der Besuch bis in den September erstreckt, ist eine anteilige Gebühr zu entrichten.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Die Kindergärten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet:
 - a) Regelöffnungszeit:
Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Freitagnachmittag ist geschlossen.
 - b) Erweiterte Öffnungszeit:
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.
Freitagnachmittag ist geschlossen.
 - c) Verlängerte Öffnungszeit:
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr

- d) Ganztagesbetreuung (46,5 Stunden pro Woche):
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr.
 - e) Ganztagesbetreuung (41,5 Stunden pro Woche):
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr
4. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Kindergärten, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit und in anderen Ausnahmefällen können besondere Absprachen mit der jeweiligen Kindergartengruppenleitung getroffen werden.
5. Wird ein Kind nicht in der mit dem Träger bei Aufnahme in die Einrichtung schriftlich vereinbarten Öffnungszeit nach Absatz 3 abgeholt, können Verspätungszuschläge berechnet werden. Diese werden bei mehrmaliger und/oder unentschuldigter Verspätung zunächst angedroht. Ab der vierten Verspätung können Verspätungszuschläge – auch rückwirkend – erhoben werden. Der Verspätungszuschlag beträgt 25,00 Euro je angefangene halbe Stunde. Sollte ein solcher Verstoß trotz Sanktion zum wiederholten Mal vorkommen, kann der Träger das Kind nach § 4 von der Benutzung der Einrichtung ausschließen.

§ 8

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlaß

1. Die Ferienzeiten werden vom Bürgermeisteramt in Absprache mit den Kindergartenleitungen festgesetzt und rechtzeitig im Gemeindeboten bekanntgegeben.
2. Muß der Kindergarten aus besonderem Anlaß (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Das Bürgermeisteramt ist bemüht, eine über die Dauer von einer Woche hinausgehende Schließung der Kindergärten oder der Gruppen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindergärten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden müssen.

§ 9

Benutzungsgebühren

1. Für den Besuch eines Kindergartens wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise deren Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Kindergartengebühr entsteht bei Neuaufnahme erstmalig mit dem in der schriftlichen Zusage verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes.

2. Die Gebühren werden bei erstmaliger Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Kindergartengebühr entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Sie wird zum ersten eines jeden Monats im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
4. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.
5. Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Dußlingen zu entrichten.

§ 11 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.
2. Die Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2026 monatlich

	Regelöffnungszeiten 28,0 Stunden pro Woche	erweiterte Öffnungszeiten 30,0 Stunden pro Woche	verlängerte Öffnungszeiten 35,0 Stunden pro Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	159,00 €	183,00 €	199,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	123,00 €	141,00 €	154,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	84,00 €	97,00 €	105,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	32,00 €	35,00 €
	Ganztagesbetreuung 41,5 Stunden pro Woche	Ganztagesbetreuung 46,5 Stunden pro Woche	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	381,00 €	427,00 €	
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	338,00 €	377,00 €	
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	292,00 €	329,00 €	
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	212,00 €	238,00 €	

3. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins

beträgt die ermäßigte Gebühr ab dem 01.01.2026 monatlich

	Regelöffnungszeiten 28,0 Stunden pro Woche	erweiterte Öffnungszeiten 30,0 Stunden pro Woche	verlängerte Öffnungszeiten 35,0 Stunden pro Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	127,00 €	146,00 €	159,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98,00 €	113,00 €	123,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	67,00 €	78,00 €	84,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	26,00 €	28,00 €
	Ganztagesbetreuung 41,5 Stunden pro Woche	Ganztagesbetreuung 46,5 Stunden pro Woche	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	305,00 €	342,00 €	
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	270,00 €	302,00 €	
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	234,00 €	263,00 €	
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	170,00 €	190,00 €	

4. Es ist grundsätzlich möglich, einen Ganztagesplatz auf 2 Kinder aufzuteilen. (Platzsharing). Dabei besucht jedes Kind 2 Tage pro Woche die Ganztagesbetreuung (46,5 Stunden pro Woche). Zusätzlich kann das Kind am Freitag an den ausgedehnten Öffnungszeiten (7.00 Uhr bis 13.30 Uhr) teilnehmen.

Es wird ein Elternbeitrag erhoben, der sich aus der Hälfte des Elternbeitrages aus der Ganztagesbetreuung (46,5 Stunden pro Woche) und aus der Hälfte des Elternbeitrages aus den erweiterten Öffnungszeiten zusammensetzt.

Die Gebühr für einen **Sharing Platz** beträgt dabei ab dem 01.01.2026 monatlich

	Sharing Platz
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	305,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	259,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	213,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	135,00 €

5. Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr bei einem **Sharing Platz** ab dem 01.01.2026 monatlich

	Sharing Platz
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	244,00 €

Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	207,50 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	170,50 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	108,00 €

6. Die Kindergartengebühr für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren beträgt ab dem 01.01.2026 monatlich

	Regelöffnungszeiten 28,0 Stunden pro Woche	erweiterte Öffnungszeiten 30,0 Stunden pro Woche	verlängerte Öffnungszeiten 35,0 Stunden pro Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	318,00 €	366,00 €	398,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	246,00 €	282,00 €	308,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	168,00 €	194,00 €	210,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	56,00 €	64,00 €	70,00 €
	Ganztagesbetreuung 41,5 Stunden pro Woche	Ganztagesbetreuung 46,5 Stunden pro Woche	Sharing Platz
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	762,00 €	854,00 €	610,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	676,00 €	754,00 €	518,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	584,00 €	658,00 €	426,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	424,00 €	476,00 €	270,00 €

7. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die ermäßigte Kindergartengebühr der beträgt ab dem 01.01.2026 monatlich

	Regelöffnungszeiten 28,0 Stunden pro Woche	erweiterte Öffnungszeiten 30,0 Stunden pro Woche	verlängerte Öffnungszeiten 35,0 Stunden pro Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	254,00 €	292,00 €	318,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	196,00 €	226,00 €	246,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €	156,00 €	168,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	44,00 €	52,00 €	56,00 €
	Ganztagesbetreuung 41,5 Stunden pro Woche	Ganztagesbetreuung 46,5 Stunden pro Woche	Sharing Platz

Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	610,00 €	684,00 €	488,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	540,00 €	604,00 €	415,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	468,00 €	526,00 €	341,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	340,00 €	380,00 €	216,00 €

8. Die erhöhte Gebühr für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren wird bis einschließlich zu dem Monat erhoben, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Erst ab dem Folgemonat wird die Kindergartengebühr entsprechend den Gebühren in den Absätzen 1 bis 5 reduziert.
9. Für die Sommerferienbetreuung in den Kindergärten wird eine Gebühr erhoben. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Es können Ferienkinder nur bis zur maximal zulässig genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Die Höhe der Gebühr beträgt ein Viertel des Monatsbeitrags pro Woche in der jeweiligen Betreuungsform und wird zum Zeitpunkt der Aufnahme im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
10. Die Erziehungsberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die entsprechende Gebührenermäßigung wird ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.
11. Die Kindergartengebühr stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Kindergartenjahr (siehe § 7 Absatz 1 Satz 2) 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
12. Für Kinder, die nach Abschluss der Sommerferien in der Schule aufgenommen werden, ist ebenfalls für das ganze Kindergartenjahr (siehe § 7 Absatz 1 Satz 2) die volle Monatsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für die Monate in denen Ferien sind.
13. In Sonderfällen (unter anderem besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen, Pandemie) ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich im Fall der Herabsetzung nach der tatsächlichen monatlichen Inanspruchnahme der Betreuung und kann entsprechend unter Berücksichtigung der Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 7 anteilig erhoben werden.

§ 12 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 8a des Sozialgesetzbuches Nummer 8 gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zu dem Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,

- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste und ähnliches).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
 3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Gardarobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit den Namen zu versehen.
 4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten.
2. Bei Erkältung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muß der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Kosten dieser Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 14

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Kindergartenpersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers (Bürgermeisteramt) beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.
3. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
4. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

§ 15 Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

	vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	16.11.1998	Juli 1998	08.07.1998	01.09.1998
1. Änderung	31.03.2000	27.04.2000	05.04.2000	01.01.2001
2. Änderung	07.07.2000	13.07.2000	12.07.2000	01.09.2000
3. Änderung	27.04.2001	26.10.2001	05.05.2001	01.01.2002
4. Änderung	23.05.2003	29.09.2003	28.05.2003	01.01.2004
5. Änderung	16.12.2003	Leer	20.12.2003	01.01.2004
6. Änderung	22.09.2005	09.11.2005	26.10.2005	01.01.2006
7. Änderung	11.05.2007	16.05.2007	16.05.2007	01.01.2008
8. Änderung	18.06.2010	Leer	23.06.2010	01.03.2010
9. Änderung	07.06.2011	20.06.2011	18.06.2011	01.01.2012
10. Änderung	14.06.2013	Leer	22.06.2013	01.07.2013
11. Änderung	14.06.2013	Leer	22.06.2013	01.01.2014
12. Änderung	27.11.2016	05.12.2015	05.12.2015	01.01.2016
13. Änderung	05.10.2018	17.10.2018	12.10.2018	01.01.2019
14. Änderung	18.10.2019	23.10.2019	25.10.2019	01.01.2020
15. Änderung	15.05.2020	29.05.2020	22.05.2020	01.03.2020
16. Änderung	28.09.2020	02.10.2020	02.10.2020	01.01.2021
17. Änderung	26.03.2021	01.04.2021	01.04.2021	01.04.2021
18. Änderung	24.09.2021	01.10.2021	01.10.2021	01.01.2022
19. Änderung	22.09.2023	25.09.2023	22.09.2023	01.01.2024
20. Änderung	26.04.2024	02.12.2024	29.11.2024	01.01.2025
21. Änderung	26.04.2024	06.05.2024	03.05.2024	01.01.2026